

Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 7. Juli 2006

Hinweis: Die Gesellschaft firmierte zu dem Zeitpunkt unter dem Namen Phönix SonnenStrom AG. Die Umfirmierung in Phoenix Solar AG erfolgte durch die ordentliche Hauptversammlung am 25. Mai 2007

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2006 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Phönix SonnenStrom AG an die Mitglieder des Vorstands der Phönix SonnenStrom AG, an Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften der Phönix SonnenStrom AG sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Phönix SonnenStrom AG und ihrer Konzerngesellschaften („Aktienoptionsplan 2006“)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Juli 2011 ein- oder mehrmalig Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Phönix SonnenStrom AG an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Konzerngesellschaften“ genannt) sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (diese drei Gruppen zusammen „die Berechtigten“ genannt) auszugeben. Zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

a) Zum Bezug Berechtigte

Die Aktienoptionen auf bis zu 552.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Phönix SonnenStrom AG dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften (alle gemeinsam „die Berechtigten“) ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen,

obliegt diese Festlegung und die Ausgabe von Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

An die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft können Bezugsrechte auf bis zu 221.000 Stückaktien der Gesellschaft, an die Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften können Bezugsrechte auf bis zu 110.500 Stückaktien der Gesellschaft und an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften können Bezugsrechte auf bis zu 221.000 Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben werden. Doppelbezüge sind ausgeschlossen.

b) Bezugsrecht

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug von einer auf den Inhaber lautenden, stimmberechtigten Stückaktie der Phoenix SonnenStrom AG zum Ausübungspreis. Die Ausübung der Bezugsrechte kann nur in Einheiten von mindestens 100 Stück erfolgen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Ausübung des Bezugsrechts statt neuer Aktien der Gesellschaft aus dem hierfür geschaffenen bedingten Kapital wahlweise eigene Aktien der Gesellschaft zu liefern. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, im Falle der Lieferung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft der Aufsichtsrat allein, sofern die Hauptversammlung die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gewährt hat.

c) Erwerbszeiträume

Während der Laufzeit des Aktienoptionsplans 2006 soll die jährliche Ausgabe von Bezugsrechten (nachfolgend kurz „Tranchen“ genannt) an die Berechtigten mit der Maßgabe erfolgen, dass keine Tranche mehr als 30 Prozent des Gesamtvolumens erfasst.

Die Bezugsrechte können nur jeweils während eines Zeitraums von 14 Kalendertagen, beginnend 14 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung eines Quartals- oder

Geschäftsberichts, ausgegeben werden. Der Tag der Aushändigung der Bezugsrechte an den jeweiligen Berechtigten gilt als der „Ausgabetag“. Bezugsrechte können erstmals nach Veröffentlichung des 1. Quartalsberichts 2007 oder des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2006 ausgegeben werden.

d) Wartezeit, Ausübungszeitraum, Ausübungssperrfrist, Ausübungshürde

Die Bezugsrechte dürfen erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag ausgeübt werden („Wartezeit“). Die Ausübung kann innerhalb der fünf Jahre erfolgen, die auf die Wartezeit folgen („Ausübungszeitraum“). Innerhalb des Ausübungszeitraums dürfen Bezugsrechte nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von 14 Kalendertagen vor dem Tag der Veröffentlichung von Quartalsberichten und in der Zeit vom Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres („Ausübungssperrfrist“).

Die Bezugsrechte können von dem Berechtigten ferner nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) den Ausübungspreis bei Ausübung des Bezugsrechts im ersten Jahr des Ausübungszeitraums an zehn aufeinander folgenden Handelstagen um 40 Prozent übersteigt. Dieser Prozentsatz steigt im zweiten und den darauf folgenden Jahren des Ausübungszeitraums um jeweils 20 Prozent („Ausübungshürde I“). Damit beträgt der Prozentsatz im zweiten Jahr 60 Prozent, im dritten Jahr 80 Prozent und so fort.

Die Bezugsrechte können von dem Berechtigten ferner nur ausgeübt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft steht und das Anstellungsverhältnis von keiner Partei wirksam gekündigt worden ist („Ausübungshürde II“).

e) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)

während der fünf Handelstage, die dem Ausgabetag des Bezugsrechts vorangehen, mindestens jedoch dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.

f) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur von dem jeweiligen Berechtigten ausgeübt werden. Im Falle des Todes des Berechtigten sind sie auf seinen Ehepartner und seine Kinder vererbbar. Für das einvernehmliche Ausscheiden, den Ruhestand sowie Härtefälle können Sonderregelungen getroffen werden.

g) Sonstiges

Die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der Bezugsrechte und der Ausübungsbedingungen, insbesondere die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Berechtigte, die Festlegung der Durchführung des Aktienoptionsplans, Bestimmungen über Steuern und Kosten, weitere Ausübungssperrfristen, Regelungen über die Behandlung von Sonderfällen wie z. B. Ausscheiden eines Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten, werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Sie werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften betroffen sind.